



Beschlussvorlage

Drucksache VL-96/2023

- öffentlich -

Datum: 25.05.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Dennis Eichinger / Gerold Reuhl

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2023	vorberatend	öffentlich
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	beschließend	öffentlich

Anpassung der Gebühren im Bereich der Abfallentsorgung zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung rückwirkend zum 01.01.2023.

Der Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2019 bleibt bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt. Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wird auf den Ausgleich im Gebührenhaushalt verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

Sachdarstellung:

Bedingt durch die gestiegenen Energie- und Lohnkosten wurde der Gemeinde von dem Entsorger, der Fa. Remondis in Büdingen, eine Preiserhöhung zum 01.01.2023 mitgeteilt. Die Verwaltung hat diese Erhöhung in ihre Nachkalkulation des Jahres 2022 der Abfallentsorgung eingerechnet und die neuen Gebührensätze ermittelt. Um die Preiserhöhung abzufangen, wird folgende Gebührenanpassung vorgeschlagen:
Restmüll von bisher 0,40 € pro Kilogramm auf 0,50 € pro Kilogramm
Bioabfall von bisher 0,27 € pro Kilogramm auf 0,32 € pro Kilogramm
Grundgebühr von bisher 5,00 € pro Monat auf 6,00 € pro Monat.

Für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2018 wurden Fehlbeträge im Rahmen der Hessenkasse mit dem Eigenkapital/Rücklagen verrechnet.
Für das Jahr 2019 ist eine Unterdeckung in Höhe von 125.967,44 € entstanden.
Dieser Fehlbetrag bleibt bei der Kalkulation unberücksichtigt.
Gemäß § 10 Kommunales Abgabengesetz sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen.
Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.
Eine Verrechnung der Fehlbeträge ist somit nicht zwingend vorgeschrieben.

Mit diesem Beschluss wird eine deutlichere Erhöhung der Abfallgebühren abgedeckt.
Die Bürgerinnen und Bürger erhalten keine gesonderten Abrechnungsbescheide und werden über das Mitteilungsblatt und die Homepage der Gemeinde informiert.

Anlage(n):

(1) 20230525_Abfallsatzung_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift